



Sitzung vom

8. Februar 2022

Mitgeteilt den

9. Februar 2022

Protokoll Nr.

104/2022

Region Plessur

Regionaler Richtplan Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie

Genehmigung

Die **Region Plessur** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 23. August 2021 den **regionalen Richtplan Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie**. Mit Datum vom 31. August 2021 ersuchte die Region um Genehmigung dieses Richtplans.

Die Genehmigungsdokumente umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie, mit Erläuterungen. Beschlussinhalte sind mit grauem Raster hinterlegt.
- Richtplankarte 1:35 000
- Beilagen:
 - Informationsplan Wanderwege (Format A3)
 - Informationsplan touristische Rad- und Bikewege (Format A3)
 - Standortblatt für das Berggasthaus "Heimeli"

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung der Region Plessur bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

Mit der vorliegenden Planung werden die diesbezüglichen Inhalte in den bisherigen regionalen Richtplänen Langsamverkehr/besondere Wege Schanfigg (genehmigt am 19. Dezember 2006) und Langsamverkehr Bündner Rheintal (genehmigt am 14. September 2010) mit Ausnahme der Objekte gemäss Agglomerationsprogramm sowie der Objekte, welche die Nachbarregionen betreffen, abgelöst.

1. Inhalt und Ziel des Richtplans

Inhalt dieses regionalen Richtplans sind der touristische Langsamverkehr sowie touristische Beherbergungen und Gastronomiebetriebe ausserhalb des Siedlungsgebiets. Dazu gehören Wanderwege, Radwege und Bikewege sowie Infrastrukturen wie (Berg-)Gasthäuser und Beherbergungen ausserhalb des Siedlungsgebiets.

Ziel des Richtplans ist es, den behördenverbindlichen Rahmen für den Erhalt und die Weiterentwicklung eines attraktiven und sicheren Wanderweg-, Radweg- und Bike-routennetzes mit Anschluss an das übergeordnete Wegnetz zu schaffen. Durch die Nutzung von Synergien mit weiteren Angeboten wie Verpflegungsstationen und Beherbergungen wird eine Steigerung der touristischen Attraktivität in der Region sowie eine Angebotsoptimierung in der Sommer- und Zwischensaison angestrebt.

Bezüglich des Langsamverkehrs beschränkt sich die vorliegende Richtplananpassung auf touristische Wege. Der Bereich des Alltagsverkehrs wird separat – abgestimmt mit dem laufenden Agglomerationsprogramm Chur der 4. Generation – zu einem späteren Zeitpunkt behandelt. Bis dahin gelten diesbezüglich die bisherigen Inhalte des regionalen Richtplans.

Die Erarbeitung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Verantwortungsbereiche im bisherigen kantonalen Richtplan Kapitel 6 "Verkehr" bzw. Kapitel 6.5 "Langsamverkehr". Es liegt demgemäss in der Verantwortung der Regionen, die touristischen Rad- und Wanderwegnetze auf regionaler Ebene und grenzüberschreitend zu koordinieren. Zudem soll das touristische Angebot auch angemessene Rast- und Übernachtungsmöglichkeiten umfassen. Am 29. Juni 2021 hat die Regierung eine Anpassung des kantonalen Richtplans Verkehr beschlossen. Neu ist im kantonalen Richtplan das bisherige Teilkapitel "Langsamverkehr" (Kap. 6.5) in

"Fuss- und Veloverkehr" (neu Kap. 6.4) umbenannt und inhaltlich überarbeitet worden. Hierbei sind die Erkenntnisse des kantonalen Sachplans Velo einbezogen worden. Neu wird auch explizit zwischen Alltagsverkehr (für die alltägliche Mobilität, bspw. Velo- und Fussverkehr) und Freizeitverkehr (für Erholungszweck, bspw. Mountainbike und Wandern) unterschieden. Dies ist im vorliegenden regionalen Richtplan der Region Plessur bereits sinngemäss berücksichtigt.

Es kann somit festgestellt werden, dass der regionale Richtplan sowohl dem zur Zeit der Beschlussfassung geltenden kantonalen Richtplan entspricht als auch keine Widersprüche zum aktuellen Kapitel 6.4 "Fuss- und Veloverkehr" des überarbeiteten kantonalen Richtplans bestehen.

In konzeptioneller Hinsicht ist der vorliegende regionale Richtplan zudem auch abgestimmt mit dem Ziel des regionalen Raumkonzepts der Region Plessur, wonach durch eine Optimierung der Fuss- und Radverkehrsnetze die touristische Attraktivität gesteigert werden soll.

2. Formelles

Beim vorliegenden Richtplan handelt es sich um eine Gesamtüberarbeitung der Themenbereiche touristischer Langsamverkehr sowie Beherbergungen und Gastronomie in der Region Plessur. Die entsprechenden Anpassungen erfolgten verfahrensmässig nach den geltenden Bestimmungen der Region Plessur sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO).

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 8. April 2021 einen Vorprüfungsbericht. Mit der öffentlichen Auflage vom 14. Juni bis 14. Juli 2021 wurde die Information und Mitwirkung der Bevölkerung gemäss der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 11 KRVO) gewährleistet.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und der Mitwirkungsaufgabe sind im Anhang zum Richtplantext dokumentiert. Die Anträge wurden teilweise berücksichtigt. Der Richtplantext sowie die Karte wurden dementsprechend überarbeitet und bereinigt. Die

Präsidentenkonferenz der Region Plessur hat an ihrer Sitzung vom 23. August 2021 den vorliegenden Richtplan beschlossen.

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen im Wesentlichen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

3.1 Teil touristischer Langsamverkehr

Sowohl Zielsetzung als auch Konzept des vorliegenden Richtplans können gesamthaft als zielführend und zweckmässig beurteilt werden.

Zu begrüßen ist insbesondere die als Zielsetzung angestrebte Optimierung der Fuss- und Radverkehrsnetze, durch welche die touristische Attraktivität der Region gesteigert werden soll. Wie im Richtplantext als Ausgangslage richtigerweise erwähnt, gilt es gleichzeitig aber auch, allfällige Konflikte zwischen verschiedenen Nutzergruppen – wo erforderlich und möglich – zu entschärfen. Schliesslich sind Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen bei der räumlichen Festlegung bzw. im Rahmen der konkreten Umsetzung möglichst zu vermeiden. Die sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen sind entsprechenden bei der Weiterentwicklung und Optimierung des touristischen Bike- und Wanderwegnetzes zu beachten.

Naturgemäss bestehen hierbei auch gewisse Zielkonflikte. Diese konnten aufgrund der Ergebnisse des Vorprüfungsverfahrens jedoch weitgehend bereinigt werden. Die Leitüberlegungen wurden diesbezüglich in geeigneter Weise ergänzt und die objektbezogenen Festlegungen soweit erforderlich überarbeitet.

Natur- und Landschaftsschutz

Gemäss den Leitüberlegungen (Ziffer B.2) dient das Bike- und Wanderwegnetz einer Bündelung der touristischen Nutzung und damit indirekt dem Schutz und der Erhaltung derjenigen Landschaften und Naturräume, welche durch die Weganlagen nicht durchquert werden. Dem Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes ist gemäss diesen Leitüberlegungen in den Folgeverfahren (Nutzungsplanung bzw. Baubewilli-

gungsverfahren) Rechnung zu tragen. Soweit Konflikte mit bedeutenden naturkundlichen oder landschaftlichen Werten oder mit Interessen der Walderhaltung bestehen, ist eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Entgegen der Empfehlung in der Vorprüfung hat die Region darauf verzichtet, den Aspekt des Natur- und Landschaftsschutzes näher zu konkretisieren. Diesbezüglich argumentiert die Region, dass bei der Umsetzung konkreter Vorhaben die übergeordneten Erlasse, namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), und das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) ohnehin zu berücksichtigen und einzuhalten seien. Eine Konkretisierung im Richtplan sei aus Sicht der Region daher nicht erforderlich.

Dies trifft im Grundsatz zwar zu, ist aber aus Sicht des Amtes für Natur und Umwelt ungenügend und trägt dem übergeordneten Bundesrecht teilweise zu wenig Rechnung. Die Formulierung suggeriert nämlich, dass Wander- und Bikewege in jedem Fall einer Güterabwägung zugänglich seien. Zumindest bei NHG-Objekten von nationaler Bedeutung ist dies jedoch nicht der Fall.

Zudem ist die bundesrechtliche Kaskade gemäss Art. 18 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} NHG bzw. Art. 14 Abs. 6 und 7 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) generell zu beachten: In erster Priorität steht die ungeschmälerte Erhaltung eines Objekts, unabhängig von dessen Bedeutung im Sinn von Art. 4 NHG. Soweit die Standortgebundenheit eines Vorhabens ausgewiesen ist und keine nationalen oder überwiegenden regionalen (oder lokalen) Schutzinteressen betroffen sind, sind allfällig betroffene NHG-Schutzobjekte bestmöglich zu schonen. Erst in letzter Priorität steht die Schaffung von Ersatz.

Gemäss den Leitüberlegungen des Richtplantexts B.2 bauen sowohl das Wander- als auch das Mountainbikewegnetz auf bestehenden Weganlagen und Linienführungen auf. Verbesserungen der Linienführung oder Schliessung von Lücken im Wegenetz sollen in begründeten Fällen möglich sein. Aus der Objektliste E.1 ist nicht ersichtlich, in wie weit für die Zuordnung des Koordinationsstands eine materielle Beur-

teilung stattgefunden hat. So ist insbesondere unklar, ob potenzielle Konflikte mit Interessen des Natur- und Landschaftsschutz – v. a. mit den Belangen des Biotop- und Artenschutzes – bereits lokalisiert worden sind.

Diesbezüglich ist allerdings anzumerken, dass eine detaillierte Analyse der entsprechenden Konflikte die Bearbeitungstiefe des Richtplans sprengen würde. Die vorliegende richtplanerische Festlegung der Objekte des Langsamverkehrs erfolgte denn auch gemäss der gängigen Praxis in genereller Form und mit einer ungefähren Linienführung. Auf Projektebene ist die Linienführung sodann aufgrund von objektbezogenen Abklärungen stufengerecht zu optimieren und gesetzeskonform auszugestalten.

In der vorliegenden Objektliste wird jeweils auf die Leitüberlegungen und Handlungsanweisungen verwiesen. Diese Lösung erweist sich als grundsätzlich stufengerecht. Allerdings wird bei den Handlungsanweisungen C.1/C.2 nicht explizit auf die Thematik des Natur- und Landschaftsschutzes eingegangen. Demzufolge sind in Bezug auf die Handlungsanweisungen C.1/C.2 die folgenden Ergänzungen bzw. Präzisierungen anzubringen:

- In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen – falls nötig mit Besucherlenkungsmassnahmen – auf NHG/NHV-Schutzgüter aufzuzeigen, zu bereinigen und; falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.
- Es ist frühzeitig eine qualifizierte Umweltbaubegleitung durch die Gemeinden/ Bauherrschaften beizuziehen, welche die landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld eines Trassees dokumentiert und ein auf die Landschafts- und Naturwerte abgestütztes Bauprojekt ausarbeitet.

Grundwasserschutz

Die vorliegenden Wanderwege und Bikerouten führen teilweise durch die Zonen S1 sowie S2 von Wasserfassungen von öffentlichem Interesse. Daher ist in den entsprechenden Folgeverfahren (NUP, BAB) neben den naturkundlichen und landschaftli-

chen Aspekten auch den Aspekten hinsichtlich Grundwasserschutz (Quellschutzzonen) Rechnung zu tragen. Die Details dieser Anforderungen ist der Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt beziehungsweise der Auswertungstabelle zur kantonsinternen Vernehmlassung zu entnehmen.

Analog zu den obigen Ausführungen betreffend Natur- und Landschaftsschutz ist somit, gestützt auf Art. 20 GSchG sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) i. V. m. Anhang 4 Ziffer 2 GSchV, in Bezug auf die Handlungsanweisungen C.1/C.2 die folgende Ergänzung bzw. Präzisierung anzubringen:

- In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen auf Grundwasser- und Quellschutzzonen aufzuzeigen, zu bereinigen und, falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.

Touristische Radwege (Freizeitnetz): Formale Korrektur

In formeller Hinsicht ist festzustellen, dass beim Objekt 01.06.202.03.A "Graubündenroute" in der Spalte Hinweise/Massnahmen die Anpassung der Routenführung (Festsetzung, rot markiert) falsch umschrieben ist. Richtigerweise muss es heissen: "Anpassung der Routenführung in Richtung Chur Zentrum *auf die Achse Sommeraustrasse – Rheinfelsstrasse – Ackerbühlstrasse*". Hierbei handelt es sich um ein offensichtliches Versehen. Der Eintrag wird im Einvernehmen mit der Region im Sinne einer formalen Korrektur durch die zutreffende Bezeichnung ersetzt.

3.2 Teil Beherbergung und Gastronomie

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind hierzu seitens der involvierten kantonalen Stellen keine Vorbehalte, Einwendungen oder weitergehende Hinweise eingegangen. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der **Region Plessur** am 23. August 2021 beschlossene **regionale Richtplan Teil touristischer Langsamverkehr sowie Teil Beherbergung und Gastronomie** wird im Sinne der Erwägungen mit den folgenden Ergänzungen/Präzisierungen zu den Handlungsanweisungen C.1/C.2 sowie einer punktuellen formalen Korrektur (Korrektur im Einvernehmen mit der Region) genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
 - a) Die Leitüberlegungen C.1/C.2 werden mit folgenden Ergänzungen/Präzisierungen genehmigt:
 - In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen – falls nötig mit Besucherlenkungsmassnahmen – auf NHG/NHV-Schutzgüter aufzuzeigen, zu bereinigen und; falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.
 - Es ist frühzeitig eine qualifizierte Umweltbaubegleitung durch die Gemeinden/Bauherrschaften beizuziehen, welche die landschaftlichen und naturkundlichen Werte im nahen Umfeld eines Trassees dokumentiert und ein auf die Landschafts- und Naturwerte abgestütztes Bauprojekt ausarbeitet.
 - In den Folgeverfahren (NUP, BAB) sind die Konflikte von Bau und Betrieb der Anlagen auf Grundwasser- und Quellschutzzonen aufzuzeigen, zu bereinigen und, falls dies nicht möglich ist, alternative Routen vorzusehen.
 - b) Beim Objekt 01.06.202.03.A "Graubündenroute" wird in der Spalte Hinweise/Massnahmen die Anpassung der Routenführung im Sinne einer formalen Korrektur durch die zutreffende Bezeichnung ersetzt.
2. Der Auswertungsbericht bezüglich der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu berücksichtigen.

3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
4. Die Region Plessur wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss und mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
6. Mitteilung an:
 - Amt für Raumentwicklung
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Plessur	2	2
Amt für Natur und Umwelt	1	
Tiefbauamt, Fachstelle Langsamverkehr	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
STW AG für Raumplanung, Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur	1	
ARE-GR	2	2

ARE-GR Pf 21.02.2022